

1 Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen

Geltungsklauseln

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichenden AGB des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung für jeden Einzelvertrag schriftlich durch uns bestätigt wird. Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden AGB. Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

1.2 Kollisionsbestimmungen

Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Teile unserer Einkaufsbedingungen als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Lieferanten gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Lieferanten nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unseren AGB vollständig übereinstimmen.

In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht.

1.3 Geltung für laufende Geschäftsbeziehung

Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Warenlieferungs- und Nachlieferungsverträge zwischen dem Lieferanten und uns in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die Einkaufsbedingungen nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.

1.4 Schriftform für Nebenabreden

Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen durch nicht vertragsberechtigte Personen bedürfen der Schriftform.

2 Bestellungen

2.1 Vertragsschluss

Jede durch uns erfolgende Bestellung (Angebot) ist, soll der Vertrag zustande kommen, nach spätestens 14 Tagen ab Datum der Bestellung durch den Lieferanten schriftlich unter Angabe unserer Bestellnummer anzunehmen.

2.2 Verspätete Annahmen

Diese Frist gilt als Frist im Sinne des § 148 BGB, so dass ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns durch eine verspätet bei uns eingehende Annahme ein Vertrag nicht zustande kommt. Wir sind nicht verpflichtet, verspätet bei uns eingehenden Annahmeschreiben gesondert zu widersprechen.

2.3 Vom Angebot abweichende Annahmen

Ebenso kommt kein Vertrag ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns zustande, wenn die Annahme, erfolgt sie nun fristgemäß oder nicht, in irgend einem Punkte von dem Inhalt unserer Bestellung abweicht. Eine gesonderte Ablehnung in diesem Falle durch uns, auch in laufender Geschäftsbeziehung, ist nicht notwendig. Von dieser Klausel nicht berührt sind die Verwendung eigener AGB durch den Lieferanten, deren Rechtsfolge in No(1.2.) geregelt ist.

3 Angebotsunterlagen

3.1 Vorbehaltene Rechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung oder Lieferung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

3.2 Verwertungsverbot für den Lieferanten

Waren, die nach unseren Zeichnungen oder unter Verwendung uns gehörender oder auch nur anteilmäßig von uns bezahlter oder speziell für den Liefervertrag mit uns gefertigter Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen oder ähnlichen hergestellt werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben oder während der Laufzeit oder nach Beendigung der Lieferbeziehung für andere Zwecke als die Lieferung an uns durch den Lieferanten genutzt werden.

3.3 Erlösch der Geheimhaltungspflicht

Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

4 Preise

4.1 Bindende Preise

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Sie gelten frei unserem Werk bzw. der jeweils genannten Versandanschrift inklusive aller Nebenkosten, wie Zölle, Verpackungskosten und Versicherungen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit in unserer Bestellung keine Preise enthalten waren, ist diese unverbindlich, bis eine schriftliche Einigung über den Preis erzielt wurde.

4.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen enthalten.

4.3 Preiserhöhung

Eine Erhöhung der Preise ist nur nach schriftlicher gesonderter Vereinbarung möglich. Auch bei laufenden Lieferbeziehungen ist eine einseitige Erhöhung der einmal vereinbarten Preise ausgeschlossen.

4.4 Zahlungsmodalitäten

Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Die Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Teilzahlungen sind zulässig. Nachnahmen werden nicht angenommen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt. Sie gelten nicht als Genehmigung der Ware oder Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung.

5 Gefahrtragung - Erfüllungsort

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung "frei Haus", so dass die Gefahr erst mit Übergabe der Sache in unserem Werk bzw. bei der vereinbarten Versandanschrift auf uns übergeht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kaufsache auf unseren Wunsch an eine dritte Anschrift, soweit diese nicht den Erfüllungsort darstellt, vom Lieferanten versandt wurde oder wenn ausnahmsweise die Transportkosten von uns getragen werden, soweit nur der Transport auch hier vom Lieferanten veranlaßt wird.

Auf die Anlieferzeiten nach Nummer (8) sowie die Folge der Anlieferung außerhalb dieser Zeiten wird verwiesen.

6 Teillieferungen

Eine Teillieferung ist nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig.

7 Erfüllung durch Dritte

Ohne Genehmigung durch uns ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Lieferanten durch Dritte, auch wenn es sich um mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen handelt, nicht zulässig.

8 Lieferzeit

8.1 Bindung an Liefertermine

In der Bestellung genannte Liefertermine und Lieferfristen sind bindend.

Ist nichts anderes vereinbart, muß die bestellte Ware an dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin bei uns oder der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

8.2 Mitteilungspflicht bei Verzögerungen

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die geltenden Liefertermine nicht eingehalten werden können.

8.3 Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten

Lieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultierenden Schäden sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in der Zeit bis zum Beginn der nächsten Anlieferungsperiode gehen allein zu Lasten des Lieferers.

8.4 Vorzeitige Lieferungen

Eine vorzeitige Lieferung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig.

8.5 Mehrkosten bei Eillieferungen

Wird ein beschleunigter Transport zur Einhaltung des Liefertermins notwendig, gehen die Mehrkosten dafür zu Lasten des Lieferanten.

9 Lieferantenverzug

9.1 Nachfrist - Ablehnungsrecht

Befindet sich der Lieferant im Verzug, so können wir nach Setzen einer Nachfrist von 5 Arbeitstagen die weitere Vertragserfüllung durch den Lieferanten ablehnen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere aus §§ 281 BGB wahrnehmen.

9.2 Teilverzug

Dies gilt auch für den Fall des Teilverzuges des Lieferanten selbst dann, wenn wir eine nicht vereinbarte Teillieferung angenommen haben. Nach unserer Wahl können wir in jedem Fall des Teilverzuges die vorgehend beschriebenen Rechte auf den noch nicht erfüllten Restvertrag oder den Gesamtvertrag erstrecken.

9.3 Wegfall des Interesses bei Verzögerung ohne Verzug

Tritt eine vom Lieferanten nicht verschuldete Lieferverzögerung ein und entfällt auf Grund der Verzögerung unser Interesse an der Leistung, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB ist in diesem Fall anwendbar.

9.4 Pauschalierter Verzugsschaden

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10% des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10 Lieferung

10.1 Verpackung der Ware

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware sachgerecht und darüber hinaus so zu verpacken, dass sie die tatsächlich gewählte Transportart ohne Schäden irgend einer Art übersteht. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt uns zum Schadenersatz, ohne dass für die Geltendmachung dieses Schadens etwaige verkürzte Fristen bzgl. Mängeln der Ware, insbesondere Rügefristen, gelten.

10.2 Transportart

Bei von uns ausnahmsweise genehmigter Preisstellung ab Werk des Lieferers sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, sofern nicht von uns eine besondere Beförderungsart vorgeschrieben ist. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderung, die nicht ausdrücklich von uns auch eigene Kosten gefordert wurde, hat der Lieferer zu tragen.

10.3 Transportversicherung

Da die Lieferung auf Gefahr des Lieferanten erfolgt, hat dieser zweckmäßigerweise eine Transportversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

11 Rechnungsstellung

Rechnungen sind uns sofort bei Lieferung in *dreifacher* Ausfertigung zuzusenden. Sie haben die *Bestellzeichen*, *Nummern* und *Sachnummern* zu enthalten. Sie müssen den *Tag der Lieferung* oder *Leistung* enthalten. Verzögerungen der Zahlung, die aus der Verletzung dieser Pflicht herrühren, begründen keinen Verzug unsererseits.

12 Mängelrügen

12.1 Rügefrist bei offensichtlichen Mängeln

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

12.2 Rügefrist bei nicht offensichtlichen Mängeln

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

13 Mängelansprüche - Lieferantenregress

13.1 Nachbesserungspflicht des Lieferanten

Neben den gesetzlichen Ansprüchen steht uns das Recht zu, von dem Verkäufer Nachbesserung der mangelhaften Ware zu verlangen.

13.2 Nachbesserung durch uns

Ist der Lieferant zur selbständigen Nachbesserung nicht in der Lage, insbesondere technisch dazu nicht eingerichtet, oder ist eine dringende Nachbesserung von Nöten, ohne die uns insbesondere ein weitergehender Schaden droht, können wir die Ware selbst auf Kosten des Lieferanten nachbessern oder nachbessern lassen. Wir werden den Lieferanten, soweit möglich vor Durchführung der Nachbesserung, von dem Mangel und der beabsichtigten Selbstnachbesserung informieren.

13.3 Frustrierte Aufwendungen

In jedem Fall der Nachbesserung, erfolgt sie durch uns oder den Lieferanten, hat der Lieferant auch die Kosten zu ersetzen, die dadurch entstanden und nutzlos geworden sind, dass die Kaufsache bereits bei Entdeckung des Fehlers be- oder verarbeitet worden ist oder schon in Betrieb genommen worden ist.

13.4 Art der Nacherfüllung

Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

13.5 Stellungnahme zu Mängelanspruch

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs.1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts uns schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

13.6 Ansprüche aus Lieferantenregress bei Einbau oder Weiterverarbeitung

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.“

14 Gewährleistungsfristen, Vorliegen von Mängeln

14.1 Gewährleistungsfrist

Vorbehaltlich einer längeren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Frist beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Gefahrübergang.

14.2 Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der in der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel beginnt erst mit der Entdeckung des Mangels zu laufen. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bleibt davon unberührt.

14.3 Erheblichkeit eines jeden Mangels

Jeder Mangel des Liefergegenstands löst, unabhängig von seiner Erheblichkeit, Gewährleistungsrechte aus.

15 Eigentumsvorbehalt

15.1 Eigentumserwerb am Produkt

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

15.2 Übereignung der Ware

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des

Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

16 Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass durch die Inbenutzungnahme und den Weiterverkauf der gelieferten Ware im Inland nicht gegen bestehende Schutzrechte Dritter verstoßen wird. Er stellt uns, wenn wir im Garantiebereich von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen werden, von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern frei. Wir sind nicht berechtigt mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Wir behalten uns das Recht vor, entweder Rückgängigmachung des entsprechenden Liefervertrages gegen volle Kaufpreiserstattung durch den Lieferanten, Ersatz des betroffenen Teiles durch ein anderes auf Kosten des Lieferanten oder aber Zahlung an den Schutzrechtsinhaber zu unserer Freistellung durch den Lieferanten zu verlangen.

17 Produzentenhaftung

17.1 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

17.2 Erstattung von Aufwendungen

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

18 Abtretung - Aufrechnung

18.1 Aufrechnungsverbot

Mit der Forderung aus dem Liefervertrag gegen uns kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

18.2 Abtretungsverbot

Eine Abtretung dieser Forderungen ist unzulässig.

19 Insolvenz des Lieferanten

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Lieferant die Zahlungen einstellt oder sein Unternehmen entweder freiwillig oder zwangsweise liquidiert. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder von beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange die Gewährleistungspflicht des Lieferanten noch besteht.

20 Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

20.1 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns angegebene Lieferungs- und Erfüllungsort für die Zahlung ist Obergünzburg.

20.2 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und sonstigen Urkundsprozessen ist Gerichtsstand Kempten, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

20.3 Anwendbares Recht

Auf das gesamte Vertragsverhältnis kommt in jedem Fall das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung, und zwar auch dann, wenn ein inländischer Gerichtsstand nicht gegeben sein sollte und ungeachtet gegebenenfalls entgegenstehender Regelungen des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland. Durch solche Regelungen bleibt die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung unberührt.

21 Werbung mit der Geschäftsbeziehung

Ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis ist eine Werbung mit der Geschäftsbeziehung nicht zulässig.